KULTOURSTADT
GOTHA GMBH

KulTourStadt Gotha GmbH
Brühl 4
99867 Gotha

Ansprechpartner: André Beer
Tel.: 0 36 21 / 510 426
Fax: 0 36 21 / 510 449
Mail: kulturhaus@kultourstadt.de
www.kultourstadt.de

Benutzungsordnung Kulturhaus Gotha Ekhofplatz 3 | 99867 Gotha

1. Das Gothaer Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gotha. Es dient zur Durchführung von gewerblichen, privaten, politischen und kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen. Ausgenommen davon sind solche Veranstaltungen, die geeignet sind, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen in Frage zu stellen. Das Gothaer Kulturhaus steht insbesondere für Konzerte, Schauspiele, Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, öffentliche Vergnügungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Modeschauen, Ausstellungen, Produktpräsentationen und sonstige Werbeveranstaltungen zur Verfügung, soweit es nicht für den Verwaltungsgebrauch der Stadt benötigt wird (Eigenbedarf). Abweichend hiervon dürfen auch einzelne Räume des Kulturhauses durch Nutzungsberechtigte im Sinne des Punkte 1.1 c) dieser Benutzungsordnung nur für solche Veranstaltungen benutzt werden:

a) die organisatorischen und internen Zwecken im Sinne des § 9 des Parteiengesetzes dienen (z. B. Parteitage, Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten für bevorstehende Wahlen, parteiinterne Veranstaltungen zu Programmentwürfen, etc. pp.), und

b) die einen konkreten regional- oder landespolitischen Bezug zum Landkreis Gotha oder des Freistaates Thüringen aufweisen. Auf die Aufrechterhaltung der Räume des Kulturhauses oder Teilflächen oder Anlageeinrichtungen desselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt hat das Kulturhaus der KulTourStadt Gotha GmbH zur eigenen Nutzung und Weitervermietung übertragen.

1.1 Nutzungsberechtigte sind:

a) Die Einwohner der Stadt Gotha sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Räume des Kulturhauses nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.

b) Auswärtigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann die Benutzung \ der Räume des Kulturhauses gestattet werden.

c) Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Benutzung der Räume des Kulturhauses berechtigt.

2. Der Vertragspartner der KulTourStadt Gotha GmbH wird sowohl im Sinne des Überlassungsvertrages als auch im Sinne dieser Benutzungsordnung als “Nutzer” bezeichnet. Er ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung des Kulturhauses bedarf eines gesonderten schriftlichen Überlassungsvertrages. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung des Gothaer Kulturhauses besteht erst mit Abschluss bzw. Bestand des schriftlichen Überlassungsvertrages und nachdem das Nutzungsentgelt auf dem angegebenen Konto der KulTourStadt Gotha GmbH eingegangen ist und – falls vereinbart - Kaution geleistet wurde.

3. Das Gothaer Kulturhaus wird privatrechtlich vermietet, wobei Nutzern aus der Stadt Gotha Vorrang zu gewähren ist.

4. Das Gothaer Kulturhaus, nebst den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Inventar-

stücken, als auch die zur Nutzung notwendigen Nebengelasse (wie z. B. Treppenhaus, Foyerbereiche, Garderoben usw.) sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand besenrein zu verlassen. Hat keine oder eine sehr ungenügende Reinigung stattgefunden, trägt der Nutzer die dadurch entstandenen Kosten. Um eine zeitliche Verzögerung bei der Weitervermietung auszuschließen, ist die KulTourStadt Gotha GmbH berechtigt, die Schäden, welche der Nutzer verursacht hat, auf dessen Kosten zu beseitigen.

5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinem Personal, Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, an den ihm zur Nutzung überlassenen Gegenständen oder sonstigem Eigentum der Stadt verursacht werden und trägt die Gefahr in Bezug auf diese Gegenstände. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

6. Dem Nutzer werden die Räume nebst Inventar und Einrichtungsgegenstän-den übergeben, wie sie stehen und liegen. Sollte der Nutzer nicht bis spätes-tens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn der KulTourStadt Gotha GmbH oder einem ihrer Beauftragten, vorhandene Mängel an Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen oder Inventarstücken schriftlich angezeigt haben, so erkennt er hiermit an, dass sich die Räume nebst Einrichtungsgegenständen und Inventar in ordnungsgemäßem Zustand befanden.

7. Der Nutzer darf bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Gotha nicht ausführen. Nägel, Schrauben usw. dürfen nicht in Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände ohne Ge-nehmigung der Stadt Gotha eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden. Der Nutzer darf eigene Elektroanlagen, (Musikanlagen usw.) nur mit Zustimmung der Stadt Gotha aufstellen und benutzen. Dekorationen, Werbeträger aller Art, Schilder, Plakate, Schaukästen, Anschläge oder sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuerversicherungsbestimmungen und soweit erfor-derlich, den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der KulTourStadt Gotha GmbH ein- bzw. angebracht werden.

8. Der Nutzer selbst trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die KulTourStadt Gotha GmbH haftet insbesondere nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen, sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereig-nissen, die auf höhere Gewalt beruhen oder für vom Veranstalter oder seinen Besuchern, Gästen oder sonstigen Personen der Veranstaltung einge-brachten bzw. mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für deren Verlust. Der Nutzer stellt die KulTourStadt Gotha GmbH von allen Ansprüchen frei, die insbesondere ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere seinen Gästen bzw. Besuchern entstehen. Der Nut-zer hat der KulTourStadt Gotha GmbH einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung des Kulturhauses anwesend und für die KulTourStadt Gotha GmbH erreichbar sein muss.

9. Der Nutzer übernimmt im Innenverhältnis bezüglich der ihm überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Inventarstücke und Nebengelasse die Verkehrssicherungspflicht. Der Nutzer stellt die KulTourStadt Gotha GmbH von Ansprüchen Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungs-pflicht im Innenverhältnis frei.

10. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicher-

heitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Mit der Überlassung des Kulturhauses ist keine öffentlich rechtliche Erlaubnis verbunden. Er hat auch sonstige gesetzliche Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen und jederzeit erreichbar sein. Über die Notwendigkeit der Bestellung der Brandsicherheitswache entscheidet das Brandschutzamt der Stadt Gotha nach Anmeldung der Veranstaltung durch die KulTourStadt Gotha GmbH. Die Kosten der Brandschutzwache trägt der Nutzer. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache sind Folge zu leisten.

11. Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zwecke zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des Gothaer Kulturhauses überlassen werden. Es wird kein Konkurrenzschutz gewährt. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des vereinbarten Entgeltes, wenn insbesondere Nebengelasse wie z. B. Durchgangsbereiche, Foyers, Toiletten usw. gleichzeitig von Dritten mitbenutzt werden.

12. Es ist seitens des Nutzers dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt beendet ist und die genutzten Räume geräumt sind. Werden seitens des Nutzers die Räume über den vertrag-lich vereinbarten Beendigungszeitpunkt hinaus genutzt, so ist er verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag eine Entschädigung pro Tag, bzw. für jede weitere angefangene Stunde eine Entschädigung in Höhe des im Vertrag vereinbarten Entgeltes bzw. in Höhe des in der Entgeltordnung ausgewiesenen Betrages zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Insbesondere kann die KulTourStadt Gotha GmbH - sofern die Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen benötigt werden - diese auf Kosten des Nutzers räumen. Die KulTourStadt Gotha GmbH haftet nicht für hierbei entstandene Schäden.

13. Die Bewirtung bzw. Pausenversorgung hat vornehmlich durch den Vertragspartner der KulTourStadt Gotha GmbH zu erfolgen. Eine anderweitige Bewirtung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KulTourStadt Gotha GmbH.

14. Einlassdienst und Garderobendienst wird von der KulTourStadt Gotha GmbH bestellt und durchgeführt. Eine selbstständige Nutzung der Garderobeneinrichtungen durch den Nutzer ist nicht möglich.

15. Die technischen Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte, Lüftungstechnik, Heizungstechnik, Lautsprecheranlage, Beleuchtungstechnik und bühnentechnische Anlagen usw. sind ausschließlich von Mitarbeitern der Stadt zu bedienen. Beschädigungen an den vermieteten Räumen, Einrichtungsge-genständen, Inventarstücken und zur Mitbenutzung überlassenen Nebengelassen sowie Störung an zur Mitbenutzung überlassenen Einrichtungsge-genständen sind der KulTourStadt Gotha GmbH oder ihrem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Nutzer. Sämtliche Eingangs- und Zwischentüren sowie sämtliche Fenster sind insbesondere nach dem jeweiligen Veranstaltungsende ordnungsgemäß zu schließen.

16. Abweichend von den vertraglichen Regelungen verbleibt das Hausrecht bei der Stadt. Es wird von den durch die Stadt

KULTOURSTADT
GOTHA GMBH

beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Der Nutzer, seine Besucher, Gäste oder sonstige Personen der Ver-anstaltung haben den Anordnungen der Dienstkräfte der Stadt und der KulTourStadt Gotha GmbH Folge zu leisten. Den Dienstkräften ist jederzeit Zutritt zum Gothaer Kulturhaus und den Nebengelassen zu gewähren.

17. Der Nutzer verpflichtet sich, die höchstzulässige Personen- bzw. Besucherzahl pro Veranstaltung nicht zu überschreiten.

18. Das Rauchen ist im gesamten Gothaer Kulturhaus untersagt.

19. Abfälle jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse ver-bracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle obliegt dem Nutzer. Er hat diese unverzüglich nach Beendigung der Nut-zung vorzunehmen und die hierbei anfallenden Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.

20. Szenisch bedingte feuergefährliche Handlungen im Gothaer Kulturhaus müssen rechtzeitig angezeigt werden. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll muss vorliegen.

21. Bühnentechnische Anlagen, Ausstattungen und Requisiten sowie beleuchtungstechnische Anlagen, die vom Nutzer mitgeführt werden, müssen nach den anerkannten Regeln der Technik, Richtlinien und Verordnungen zugelassen und verbaut werden (Versammlungsstättenverordnung, BGV C1 usw.)

22. Eine Abnahme bzw. Prüfung erfolgt ggf. durch das Hauspersonal (Büh-nenmeister/ Beleuchtungsmeister).

Betreiber
KulTourStadt Gotha GmbH